A. Diss. 4392

Bestimmung des wahren Ursprungs des Keyserlichen Reichshofraths,

durch die Geschichte
des höchsten Reichsgerichts
unter den
Fränkischen Königen,
und deren Vergleichung
mit den mittleren und neueren Zeiten

von
Johann Heinrich Hermann.

Leipzig,
zu finden bey Johann Christian Langenheim.
1760.

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Renatus Leopold Christian Carl

Reichsfreyherrn

von **Senkenberg,**

Meinem Hochgeehrtesten Herrn.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr,

Insonders Hochgeehrtester Herr,

Da die historische Wissenschaft, Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, immer eine Ihrer angenehmsten Beschäfftigungen gewesen, und noch ist: so widme ich Ihnen

gehorsamst diese Blätter, welche einen wichtigen Gegenstand der deutschen Geschichte, den Ursprung des Reichshofrathscollegii, betreffen. Solte ich die Erlaubniß haben, in meine Zuschrift auch etwas zu **Ihrem** Lobe einfließen zu lassen: so könte ich zwar von natürlichen Fähigkeiten, und anderen Glüksgütern viel vortheilhaftes sagen: jedoch würde ich vorzüglich **Ihren** Fleiß, und das Verlangen erheben,

mit welchem Sie, Ihre Gaben recht zu gebrauchen, belebet sind; weil doch eigentlich den Menschen nichts grösser und ruhmwürdiger machet, als er selbst. Eine meiner wesentlichen Pflichten ist, GOtt zu bitten, daß er Ihnen eine dauerhafte Gesundheit schenke, und Ihr Leben bis in das höchste Alter friste. So habe ich die Zufriedenheit, in Ihnen jetzt den liebenswürdigsten Freund zu kennen; zugleich aber

auch die Hoffnung, Sie mit der Zeit als meinen gnädigen Gönner bis in meinen Tod zu verehren.

Ich bin mit vollkommener Hochachtung,

Ew. Hochwohlgebohrnen

Wien
den 27. Febr.
1760.

gehorsamster Diener

Johann Heinrich Hermann.

Vorrede.

Gegenwärtige Abhandlung betrift einen Gegenstand, den ich durch Seine Excellenz den Herrn Reichshofrath Freyherrn von Senkenberg habe kennen lernen. Hochderselbe hat zu allen Zeiten auf die Aufklärung des deutschen Justizwesens, und der Beschaffenheit der höchsten deutschen Reichsgerichte sein Augenmerk verwendet. Seine gedrukten Schriften so

wohl, als seine vielen noch ungedrukten Urkunden und Anmerkungen über diese Materien, imgleichen das Versprechen, welches Er in seinem neuen Werke: von der keyserlichen Gerichtbarkeit in Deutschland gethan, zeugen von dem Eifer, den Er hat, ein Feld zu bearbeiten, das noch nicht genug gebauet ist. Da ich seine Bücher gelesen, verschiedene seiner erwehnten Anmerkungen eingesehen, und den Zutritt zu einer großen und auserlesenen Bibliothek habe: so ist es mir leicht gefallen, mir einige Begriffe von der Verfaßung des Reichshofraths-collegii zu machen, den Gründen der Dinge nachzudenken, und gegenwärtige Blätter zu verfertigen.

Es ist nicht wohl möglich, bey einem Herrn zu seyn, der von Zeit zu Zeit der Welt mit gelehrten Schriften dienet, ohne gleichfalls ein Verlangen zu bekommen, wenigstens einen kleinen Beytrag zu gelehrten Sachen zu thun. Ich denke auch nicht, daß dieser Beytrag ganz überflüßig seyn werde, da er eine Materie erläuteret, welche eine Erläuterung brauchet.

Das höchste Reichsgericht unter den fränkischen Königen nach den merkwürdigsten Theilen zu beschreiben; ein anderes hohes königliche Gericht von jenem zu unterscheiden; das Verhältniß, welches die fränkischen Untergerichte gegen

gen das höchste hatten, zu bestimmen, und die wesentlichsten Punkte, in welchen sich das höchste Reichsgericht in den ältesten, mittleren und neueren Zeiten ähnlich ist, anzugeben: Dieses, dünkt mich, sind die nothwendigsten Stücke, welche zu dem Entwurfe, den ich auszuführen hatte, erfoderet wurden. Ob ich ihn gehörig ausgeführet habe, wird der Leser am besten zu beurtheilen wissen. Wien den 27. Febr. 1760.

Bestim-

Bestimmung des wahren Ursprungs des Keyserlichen Reichshofraths, durch die Geschichte des höchsten Reichsgerichts unter den Fränkischen Königen, und deren Vergleichung mit den mittleren und neueren Zeiten.

---

§. I.

Obgleich unser deutsches Reich das römische heißet; so ist es doch nichts anders, als die Fortsetzung des alten fränkischen Reichs. [a]) Diese Meynung, welche in vielfacher Betrachtung ihre

ihre Richtigkeit hat, ist in Ansehung des höchsten deutschen Reichsgerichts insonderheit gegründet. Ueberhaupt war die deutsche Nation immer die deutsche Nation. Es blieben allezeit einerley Gründe ihres Temperaments, [b]) und einerley Gründe ihrer Neigungen und Sitten, so lange die fremden Rechte noch nicht überhand genommen hatten: nach diesem aber finden wir einige Hauptzüge des Charakters der Deutschen offenbar geändert. Und wenn in den folgenden Zeiten die Ausbreitung der Künste und Wissenschaften sie nicht tugendhafter gemacht hat: so hat sie doch vieles dazu beygetragen, daß sie menschlicher geworden sind. Freyheit! Das war ihre Losung. [c]) Es ist zwar kaum ein Volk in der Welt, welches nicht auf seine Freyheit stolz sey: keines aber stimmet mit dem anderen in dem Begriffe der Freyheit pünktlich überein. Die Römer [d]) nenneten Freyheit, wenn sie von solchen Männern regieret wurden, die sie selbsten zur Regierung erwählet hatten: und bey den Deutschen bestand die Freyheit in dem Faustrechte, in dem Rechte, andere ungestraft todt zu

schlagen,

schlagen, und sich ungestraft todt schlagen zu lassen. Diese Seuche, welche nach und nach ganz Deutschland anstekte, schlug zulezt, da kein Keyser den Landfrieden mehr handhaben konte, während des so genannten großen Interregni, in die heftigste Raserey aus; bis endlich dieser Landfriede ein ewiges und höchst verpöntes Gesetz ward. [c]) Dadurch wurden jenen Ausschweifungen Ziel und Maas gesetzet, und die Deutschen mit Gewalt genöthiget, glüklicher zu seyn. Die Geschichte des Landfriedens ist die Geschichte des menschlichen Herzens.

a) HERTII notit. regni Francor. veteris Cap. II. §. 29. **Joh. Gottl. Laurentii** Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen.

b) So ein genaues Band zwischen dem Temperament und dem Charakter ist; und so sehr sie daher mit einander verwechselt werden: so wesentlich sind sie doch der Natur nach unterschieden. Und eben weil dieser Unterschied nicht genug beobachtet worden ist: so hat man immer, sonderlich aber seit dem des **Montesquiou** Werk: De l'Esprit des Loix ans Licht getreten, sehr verschiedene Meynungen von den Gründen der Charaktere so wohl ganzer Völker, als einzeler Menschen geheget. Von dieser unserer

Auf-

Aufmerksamkeit würdigen Materie werde ich bey einer anderen Gelegenheit weitläuftiger reden.

c) LVCAN. Pharſ. Lib. VII. v. 433. ſqq.
Libertas vltra Tigrim, Rhenumque receſſit:
Ah toties nobis iugulo quaeſita vagatur,
Germanum, Scythicumque *bonum*.

d) CICERO de Offic. Lib. II. Cap. 1.

e) DATTIVS de Pac. Public., wo er den Landfrieden hiſtoriſch, ſo wie ihn nachher **Gail** juriſtiſch durchgegangen iſt. Es fehlet noch der Dritte, der ihn juriſtiſch und hiſtoriſch zugleich abhandele. Jedoch wäre zu wünſchen, daß er weder ſo dunkel ſchriebe, wie **Datt**, noch ſeine Beweiſe aus dem römiſchen Rechte führte, wie **Gail**.

§. 2.

Was das Juſtizweſen, da Deutſchland noch aus freyen Staaten beſtand, für eine Geſtalt gehabt habe, das beſchreiben Cäſar und Tacitus. Was für eine Verbindung unter dieſen Staaten geweſen ſey, erkläret unter anderen Maſcau [a]) in ſeinem Staatsrechte kürzlich, weitläuftiger aber in den Geſchichten der Deutſchen [b]): und das ganze Syſtem jener Staatsverfaßung entwirft Tacitus [c]) in zwo Zeilen.

a) Lib. II. Cap. 2. §. 4.
b) Lib. II. §. 34.

c) Cap. XI.

c) Cap. XI. *de morib. Germanor.* De minoribus rebus principes conſultant, de maioribus omnes: ita tamen, vt ea quoque, quorum penes plebem arbitrium eſt, apud principes pertractentur. Dieſes ſchöne Syſtem, bemerkt **Monteſquiou** dabey, iſt in den Wäldern erfunden worden. De l' Eſprit des Loix, pag. 142. à Amſterd. 1749. 4. **Jac. Gronov** lieſet an ſtatt pertractentur, *praetractentur*: weil er glaubt, **Tacitus** widerſpreche ſich ſonſt. Wenn ſich aber auch **Tacitus** nicht widerſpricht; ſo giebt doch dieſe gronoviſche Verbeſſerung der ganzen Stelle ein größeres Licht.

§. 3.

Bey Errichtung der fränkiſchen Monarchie, ward zwar die Form der Republik geändert; aber die Eintheilung des Reichs, und der Zuſtand der Gerichte behielten faſt ganz ihre vorige Geſtalt. Das Reich war in Provinzen, die Provinzen in Grafſchaften, und dieſe in Centen eingetheilet. Die Centgrafen ſtunden unter den Gaugrafen, dieſe unter den Herzogen [a]), alle aber unter dem Könige. Zu Friedenszeiten waren ſie Richter, und im Kriege Officiere [b]).

a) So war es gemeiniglich. Es giebt Ausnahmen: denn bisweilen ward die Verwaltung einer Provinz nur Grafen aufgetragen. S. OLI-

VAR. VREDII historiae comitum Flandriae Lib. prodrom. de offic. ac dignit. comitis apud ethnicos etc. **Christian Schöttgen** hat in seinem achten Theile der Obersächsischen Nachlese p. 587. gezeigt, daß in Obersachsen die ältesten Grafen anfänglich unmittelbar unter den Keysern gestanden.

b) DANIEL, hist. de la milice françoise, Tom. I. Liv. I. p. 17., et alias.

§. 4.

Wenn ich die herzogliche Macht mit der königlichen vergleiche; so finde ich diese Verhältnisse: der König reisete im ganzen Reiche herum, der Herzog in seiner Provinz; der König schriebe Reichstäge aus, der Herzog Landtäge; der König commandirete die ganze Armee, der Herzog das Volk seiner Provinz; kurz, was der König im ganzen Reiche war, das war ein jeder Herzog in seiner Provinz. Die Herzoge bekleideten also nach dem Könige, die Stellen der höchsten Richter und Feldherrn: und in diesen zwey Stücken, nämlich Gericht zu halten, und im Kriege Volk anzuführen [a]), bestunden ihre vorzüglichsten Beschäftigungen. Doch hatten die Herzoge so wohl, als die Grafen überdieß noch verschie-

dene

dene andere Dinge zu besorgen, wie ihr Bestellungsbrief [b]) zeiget.

a) *Lex Baiuar.* Tit. II. cap. 34.

b) MARCVLF. Formul. VIII. Lib. I. ap. BALVZ. Tom. II. p. 380.

§. 5.

Die Personen, welche mit der Gerichtspflege vorzüglich zu thun hatten, waren die Centgrafen, Gaugrafen, Bischöfe, Herzoge, und die königlichen Abgeordnete, welche aus den Grafen, Bischöfen, Aebten [a]), und königlichen Vasallen [b]) genommen wurden. Es gilt von allen Einrichtungen in der Welt, daß, so bald sie von einem großen Umfange sind, die mannigfaltigen und verschiedenen Theile, welche das Ganze ausmachen, in einem richtigen Verhältnisse unter einander stehen müssen. Denn der glückliche Erfolg eines Systems hänget von der dabey beobachteten guten Ordnung ab; die Ordnung von einer rechten Subordination derer, so an dem gemeinschaftlichen Werke arbeiten; diese Subordination aber von einer Austheilung der Geschäfte, die nach den Kräften eines jeden abgemeßen ist. Unter den fränkischen Gerich-

ten war die beste und genaueste Verbindung. Indem sie einander Wechselsweise zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege beystunden; so hielte zugleich eines das andere in den gesetzten Schranken: das königliche Reichsgericht aber war die Triebfeder der ganzen Maschine des Justizwesens. Ich schreite zur Beschreibung des königlichen Gerichtes selbst.

a) FRANC. DE ROYE de miſſis dominic. Cap. VIII. p. 49. Edit. Lipſ. D. NEVHAVS.
b) MVRATOR. antiquitt. Ital. Tom. I. diſſ. XI. p. 556.

§. 6.

Wenn wir uns die Hoheit und Majestät eines Regenten, und die Nothwendigkeit und allgemeine Beschaffenheit des Justizwesens überhaupt; sodann insbesondere die Verfassung von Deutschland, von den merovingischen Königen an, bis auf unsere Zeiten, die Verbindung der Glieder, und Unterthanen des Reichs unter sich; und wiederum das Verhältniß, in welchem sie mit ihrem Oberhaupte gestanden, und noch stehen: wenn wir uns, sage ich, diese Umstände zusammen einen Augenblik lebhaft vorstellen; so werden wir

uns

uns einen Begriff von der Sache machen, welcher unsere Aufmerksamkeit durch die folgende Abhandlung leiten kann. Denn wir erbliken einen König oder Keyser, welcher der oberste Richter des Reichs, und die Quelle der Gerichtsbarkeit ist, und in dessen Namen die gerichtlichen Untersuchungen geschehen, und die Urtheile ausgesprochen werden; Räthe, die ihm in der Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit der Geschäften zur Seite sind; Reichsglieder, und Unterthanen, die sich zu seinem Gerichtsthrone wenden, um Recht zu geben, und Recht zu nehmen; und endlich Gnaden- Staats- und Rechtssachen, die vor demselben vorgetragen, untersuchet, entschieden, und zur Vollziehung gebracht werden. Das sind die wesentlichen Züge, die das höchste deutsche Reichsgericht charakterisiren. Ein solches Gericht war zu den Zeiten der fränkischen Könige, auch nach dem Verdunischen Vertrage, von welchem Zeitpunkte an unser Reich das deutsche Reich heißt; es ist nicht weniger durch alle Jahrhunderte hindurch gewesen, und ein solches Gericht ist noch. Es hieß Palatium, Placitum, Curia, Reichshof

und dergleichen; unter den Keysern Maximilian dem I., und Carl dem V., nur Hofrath [a]); vom Keyser Ferdinand dem I. aber bekam es seine heutige Gestalt, und den Namen Reichshofrath [b]). Und wenn dieses Gericht in den zufälligen Umständen einige Veränderung erlitten hat: so ist dieses das Schicksal aller weltlichen Dinge; aber deswegen höret eine Sache nicht auf, noch die nämliche Sache zu seyn.

a) Senkenbergische Samlung ungedrukter und rarer Schriften, 4ter Th., Vorr. §. VII., nebst der Herberstein. Relation, pag. 28. Staats-Archiv des keis. Cammerger., 2ter Th. §. 225. p. 166. sq., §. 273. p. 192. sq.

b) cit. L. B. DE SENKENBERG, Hist. Aug. Camer. Iudic. §. XII. p. 20.

§. 7.

Ich führe in der Note [a]) eine Formel des Marculfs an, welche von der Gestalt des höchsten Reichsgerichts unter den merovingischen Königen einen kurzen und schönen Abriß macht. Wir sehen aus derselben, wie der König das Präsidium führete. Sie zeiget, wer die Beysitzer waren. Es waren geist-

geistliche und weltliche; Bischöfe, Herzoge, Grafen, und andere vornehme Stände (Optimates), der Erzcanzlar, und Canzlar (Referendarii), der Hofrichter (Comes palatii), Hofbediente (Domeſtici), und andere Reichsglieder, und königliche Vasallen (Fideles) [b]). Sie sitzen zu Gerichte. Die Partheyen erscheinen vor ihnen, und der Kläger bringt seine Klage an.

a) Cui dominus regendi curam committit, cunctorum iurgia diligenti examinatione rimari oportet, vt iuxta propoſitiones, vel reſponſiones alloquia inter alterutrum ſalubris donetur ſententia, quo fiat, vt et nodos cauſarum viuacis mentis acumen coerceat, et vbi praelucet iuſtitia, illuc greſſum deliberationis imponat. Ergo cum nos in dei nomine in palatio noſtro ad vniuerſorum cauſas recto iudicio terminandas vna cum domi nis et patribus noſtris Epiſcopis, vel cum pluribus Optimatibus noſtris illis, Patribus illis, Referendariis illis, Domeſticis illis, vel Semiſcalcis illis, Cubiculariis, et illo Comite palatii, vel reliquis pluribus noſtris Fidelibus reſideremus, ibique veniens ille illum interpellauit, cum diceret, etc. ap. BALVZ. Tom. II. p. 388. *Ibid.* p. 455. cap. 38.

b) Alle königliche Vasallen waren freye Leute: aber nicht alle freye Leute waren königliche Vasallen.

fallen. Das Wort *Fideles* begreift oft beyde Arten unter sich.

§. 8.

Der Proceß selbst war kurz und gut *). Es brauchte zur Anbringung, Untersuchung, und Entscheidung eines ganzen Proceßes gemeiniglich nicht mehr, als einer Session. Diese Gestalt hatte der Proceß auch unter dem Maiordom, unter den carolingischen Königen, und in allen nachgefolgten Jahrhunderten, bis zu der Zeit, da die römischen Rechte, und mit ihnen die Weitläuftigkeit der Proceße in die deutsche Gerichte kamen.

*) Ein sehr vollständiger Proceß, welcher unter dem Könige **Chlotar** abgehandelt worden ist, stehet in des HIERON. BIGNON. Noten über den **Marculf**, ap. BALVZ. Tom. II. p. 909. sqq. Wir finden aber mehr dergleichen Proceße in den diplomatischen Sammlungen, und **Mabillon** allein, hat in seiner Re Diplomat. neun solcher Proceße, welche von den merovingischen Königen entschieden worden sind, druken lassen; S. Lib. VI. num. XI. XV. XVI. XVIII. XIX. XXI. XXV. XXIX. XXXII. Wir sehen aus diesen Urkunden theils die Gestalt des Gerichts, theils die Art des gerichtlichen Verfahrens und der Beweise. Bald waren mehr, bald weniger Beysitzer. Einmal werden sie mit Namen genennt, ein andersmal heißt

heißt es überhaupt: *Proceres*, oder *Fideles*. Sonderlich ist die Gerichtsversammlung in num. XIX. sehr ansehnlich. S. die Beylage Lit. A.

§. 9.

Die ersten merovingischen Könige präsidirten, so viel ich gefunden habe, allezeit selbst. Ihre Nachfolger unterließen es ganz, und statt ihrer, führte der Maiordom den Vorsitz. Die Stelle, welche ein Maiordom bekleidete, ist die merkwürdigste jener Zeiten. Sein Cabinet war der Mittelpunkt, wo alle Geschäfte der Regierung ihren Anfang nahmen, und wo sie endlich alle, wie die Linien eines Zirkels in ihrem Punkte, wiederum zusammen trafen. Freher, und andere vergleichen ihn mit dem römischen Praefecto Praetorio. Es ist aber noch ein Unterschied zwischen diesen zwo Personen. Der Praefectus Praetorio war nur Gerichtspräsident; der Maiordom aber hatte nicht allein bey Gerichte, sondern auch bey Hofe, beym Kriegswesen, und auf den Reichstagen etwas zu sagen [a]); und zuletzt hatte er das Heft der ganzen Republik in Händen [b]). Uebrigens

kann es wohl seyn, daß die Franken den Römern diese Erfindung abgeborget haben. Die Franken machten es, wie es alle Völker machen. Sie nehmen die Gebräuche fremder Nationen; sie lassen einige Umstände davon weg, und setzen hingegen einige andere dazu; und verwandeln also die ausländischen Gewohnheiten in einheimische Gewohnheiten. Der Maiordom war der Oberhofmeister am königlichen Hofe. Seine Aufsicht, die sich über alles verbreitete, verbreitete sich auch über das Justizwesen. Daher kommt es vermuthlich, daß noch heutiges Tages der keyserliche Oberhofmeister mit dem Reichshofrathe in einer gewissen Verbindung stehet. Er introduciret z. E. die neuen Reichshofräthe [c]). Es wird ihm bey dieser und anderen Gelegenheiten die Aufrechthaltung der Freyheiten des Reichshofrathscollegii empfohlen. Er ist allezeit da, wo der keyserliche Hof ist, und er würde der keyserlichen Majestät, wenn höchstdieselbe auf den Reichstag giengen, wie das Reichshofrathscollegium, dorthin nachfolgen. Das fränkische Reich fieng unter den carolingischen Königen an,

sich

sich sehr zu vergrößern; die Last der Geschäfte ward zu schwer, als daß sie eine Person hätte tragen können; die Könige regierten selbst; sie wolten auch nicht mehr einem allein viele Aemter zugleich anvertrauen; diese wurden also unter mehrere vertheilet; die Gerichtspräsidentenstelle ward von anderen Aemtern getrennet, und gleichsam zu einer besonderen Ehrenstelle gemacht.

a) S. des Freyh. **von Senkenbergs** Gedanken von dem Gebrauche des deutschen Rechts, Cap. III. §. 67. p. 164.

b) EGINHARD. Vit. Caroli M. Cap. I.

c) Hochgedachter Herr Reichshofrath Freyh. **von Senkenberg**, sagen in den angeführten Gedanken, Cap. III. §. 74. p. 183.: „Das Marschallamt war dem Truchsessen, oder Oberhofmeisteramt gleich nachgesetzet„. Wir sehen hieraus, warum der Oberhofmarschall die neuen Reichshofräthe introduciret, wenn der Oberhofmeister, solches zu thun, verhindert wird.

§. 10.

Im Anfange der fränkischen Regierung stand der Maiordom unter den Königen, und bekam von ihnen gemessene Befehle. Mit der Zeit, da dieses Amt fast erblich a) geworden war, ward er den Königen an Macht gleich;

und

und endlich befahl er ihnen. Die Könige hatten sich nach und nach aller königlichen Vorrechte begeben, und schlechterdings nichts, als den königlichen Namen behalten [b]). Von dem alten Könige Dagobert, meldet Fredegar [c]): „Der König sey mit einem solchen „Eyfer zu Gerichte gesessen, daß er manchen „Tag weder essen, noch schlafen können„. Und seine Nachfolger konten vor Schlafen und Essen kein Gericht halten. Wenn der Maiordom mit den Reichsräthen im Gerichte versammlet war, dem Unschuldigen das Leben rettete, und über den Schuldigen das Todesurthel sprach: So unterhielte sich inzwischen Childerich mit den schönen Töchtern seiner Franken. Aber diese Galanterie kostete ihm das Reich [d]). Bey dieser Verwirrung zogen die Reichsstände die Majestätsrechte an sich; sie sahen die königliche Würde als ein Amt an, das wohl verwaltet werden müßte; sie vergaben nunmehr, statt der Könige, die Reichsämter; sie betrachteten die Könige nur als minderjährige, welche Vormünder nöthig hätten [e]); und dem Maiordom Carl Martell boten sie gar die

köni=

königliche Krone an. Martell fand ein Bedenken dabey. Ich will lieber, sagte er, der Gebieter des Königs, als der König seyn. Sein Sohn Pipin dachte anders. Er nahm die königliche Krone an, und brauchte alle königliche Macht zugleich. Was bey seinen Vorfahren in dem höchsten Reichsgerichte der Maiordom, in den mittleren Jahrhunderten einige Zeit der Hofrichter war; und was der Präsident des heutigen Reichshofraths ist, das war unter den Carolingern der oberste Pfalzgraf.

a) EGINHARD. Vit. Caroli M., Cap. II.

b) *Ibid.* Cap. I.

c) *Chronic.* Cap. XXI. Es ist dieses keine bloße Art zu reden, um den großen Eyfer und Fleiß des Königes auszudrucken, wenn **Fredegar** spricht, daß der König manchen Tag nicht gegessen, und manche Nacht nicht geschlafen habe. Denn damals war der Gebrauch, daß ein Proceß, welchen man in einem Gerichte abzuhandelen angefangen hatte, in der nämlichen Session auch definitive geendiget werden mußte; wofern ein Vorbescheid nicht höchst nöthig war. Diese Gewohnheit findet sich auch in den mittleren Zeiten, und noch heutiges Tages in Lüttich.

d) GREGOR. TVRON. Hist. Francor. Lib. II. cap. 12. ap. BOVQVET, scriptor. rer. Gallic. et Franc. Tom. II. p. 168.

e) *Annal.*

e) *Annal. Francor.* ap. LAMBEC. Bibl. Vind. Lib. II. cap. 5. p. 366.

§. 11.

Ehe ich aber zur Abbildung des höchsten Reichsgerichts unter den carolingischen Königen fortgehe: so berufe ich mich auf eine Urkunde des Mabillon *). Und um die Aenlichkeit deßelben mit dem unter dem Maiordom zur Zeit der merovingischen Könige, so wohl in Ansehung der Gestalt dieses Gerichts, als auch in Ansehung der Proceßart zu zeigen, so bemerke ich aus diesem Documente folgende Umstände: (1) Der Maiordom präsidiret, und die Beysitzer sind Bischöfe, Herzoge und Grafen. (2) Die Partheyen, die hier erscheinen, sind zwey Reichsstände, zwey vornehme Aebte. (3) Die Sache, worüber der Rechtsstreit geführet wird, ist ein Reichsgut, eine reiche Capelle mit vielen anderen dazu gehörigen Gütern. (4) Die Art, wie vor Gericht gehandelt wird, ist ordentlich, natürlich und überhaupt kurz; denn Klage, Exception, Replik, und Duplik, oder wie es in den Documenten der mittleren Zeiten immer lautet, Klag, Antwurt,

wurk, Red, und Widerred, werden in einer Session erlediget, und das Urthel wird sogleich gesprochen.

*) In Re Diplomat. Lib. VI. num. XXXVIII. S. die Beylage in Lit. B. Damit ich auch ein Exempel eines ganzen förmlich abgeführten Proceßes geben möchte: So habe ich diese Urkunde ganz abdruken lassen; da die übrigen Beylagen nur Auszüge sind. Noch zwey andere unter dem Vorsitze des Maiordoms abgehandelte Proceße finden sich in num. XXXVII. und XXXIX. In num. XL. und XLIV. aber sind zwey Proceße, so Pipin, nachdem er König geworden war, abgeurtheilet hat.

§. 12.

Die alten merovingischen Könige schäzten das Vorrecht, die Direction bey dem höchsten Gerichte selbst zu führen, sehr hoch [a]), und präsidirten, wie ich oben gedacht habe, allezeit in eigener Person. Die carolingischen, welche überhaupt nicht geneigt waren, sich etwas zu vergeben, wolten auch bey der Vergrößerung ihres Reichs, an allen Reichsgeschäften, und besonders an dem so wichtigen Stüke derselben, dem Gerichtswesen, Antheil haben, jedoch nur in so fern, als den

höhe=

höheren Absichten dadurch kein Abbruch geschähe [b]): Daher präsidirten sie bey wichtigen Sachen selbst, und der Pfalzgraf vertrate alsdann die Stelle eines Beysitzers; so wie in den mittleren Zeiten der Hofrichter gleichfalls einen Beysitzer abgab, wenn der Keyser selbst das Gericht hielte. Der Pfalzgraf, wie nachher der Hofrichter, führte nur bey geringen Proceßen das Präsidium. Die carolingische Könige hielten es also mit dem Vorsitze bey dem höchsten Reichsgerichte, auf eben die Art, wie z. E. Keyser Friederich der II.: nur mit dem Unterschiede, daß dieser in seiner Constitution vom Jahre 1235. [c]) die Fälle ausdrüklich bestimmte, in welchen er selbst Richter seyn wolte: denn so spricht er in dieser Constitution: „Wir setzen das „des Reichshoff hab ainen Hoffrichter, der „ain freyer Man sey, der sol = = allen Leuten „richten, an Fürsten, und ander Hochleut, „wo es get an iren Leib, an Recht, oder an „ir Ere, oder an ander Sach, das wollen „wir selb richten.„

a) In Append. MARCULFI ap. BALUZ. Tom. II. p. 449. cap. 25. stehet eine Vollmacht, welche der König seinem Bruder, aus der

der Ursache, weil er ihn mehr, als seine Kinder liebe, ausstellet, um an seiner Statt, da er alt und schwächlich sey, Gericht zu halten.

b) Von der Art des Verfahrens, welche die Regenten immer bey der Gerichtspflege beobachtet haben, finden wir eine gute Erläuterung in dem schönen Werke: De l'Origine des loix, des arts et des sciences, et de leur progrès chez les anciens peuples, Tom. I. p. 27. sq.

c) Neue Sammlung der Reichsabschiede, 1ster Th. p. 25. Conf. Sachsen-Spiegel Lib. III. art. 52. et 55. und Schwaben-Spiegel cap. 108. et 274. ex edit. SCHILTERI.

§. 13.

Zwey Collegia sind nunmehr von einander zu unterscheiden: nämlich der eigene Rath des Königs, oder sein geheimer Rath [a]), und der Reichsrath [b]). Der Reichsrath war nicht der geheime Rath: aber die geheimen Räthe waren Reichsräthe zugleich. Ohne Zweifel haben zwar schon die ersten merovingischen Könige auch ihre vertraute, oder geheime Räthe gehabt. Der Regent hat ein besonderes Interesse; denn er hat besondere Rechte: hingegen liegen ihm auch gewisse Pflichten gegen den Staat ob.

Die Behauptung seiner Rechte auf der einen Seite, und auf der anderen, die Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen den Staat; wiederum die geschwinde Erfindung und Anwendung tüchtiger Mittel bey unvermutheten Begebenheiten; und die Ausführung geheimer Absichten, welche nur so lange verschwiegen werden, als wenige davon wissen, und nur so lange gut sind, als sie verschwiegen bleiben: dieses setzet einen Regenten in die Nothwendigkeit, einige vertraute, oder geheime Räthe [c]) an der Seite zu haben. Auch in den ältesten merovingischen Zeiten zeigen sich hiervon einige Spuren. So erließe König Chlotar [d]), auf Einrathen etlicher seiner geheimen Räthe, den Langobarden um eine Summe Geldes den Tribut auf immer, den sie sonst jährlich zu bezahlen gehabt hätten. Unter den carolingischen Königen aber finden wir das geheime Rathscollegium umständlich beschrieben. Es bestand aus einer bestimmten Anzahl von Personen [e]), die aus des Königs Hofleuten genommen waren. Diese waren in ordentlichen königlichen Diensten. Hinkmar machet einen Unterschied zwischen

den

den geheimen Räthen, und theilet sie in höhere (maiores) und niedere (minores) ein. Der Grund des Vorzuges der einen vor den anderen war nicht so wohl das Alter, und noch weniger die Geburt; denn damals wuste man wohl noch nichts von verschiedenen Graden des Adels; die Franken waren alle gleich adelich, und in Ansehung des Adels alle gleich vornehm; derjenige aber war adelich, welcher frey war: Sondern die verschiedenen Stuffen des Ranges, wurden insonderheit durch die verschiedenen Vorzüge der Aemter bestimmet. Weil nun einige, außer der geheimen Rathsstelle, auch noch andere große Hofämter bekleideten: So hatten sie in Ansehung dieser Hofämter den Rang vor den anderen, die nichts als geheime Räthe waren. Die höheren geheimen Räthe waren mehr da, um die nöthigen Anschläge zu geben; und die niederen waren mehr da, um sie auszuführen: die höheren hatten mehr mit Staatssachen; und die niederen mehr mit privat Händeln zu thun.

a) S. Hinkmar in der Beschreibung des königlichen Pallastes, welche er, wie er selbst saget,

 aus

aus dem **Adelhard**, einem Rathe **Carls** des Großen, genommen hat. Opusc. et epist. XIV. per tot. Ihr erstes Gesetz, spricht er cap. 31., war, daß sie dasjenige, was der König mit ihnen von dem Reiche, oder sonst von jemanden abgeredet hatte, ohne besondere Erlaubniß Niemanden offenbaren, sondern mit in das Grab nehmen solten.

b) Ich denke nicht, daß der Name **Reichsrath** anstößig seyn werde, da es mehr auf die Sache, als den Namen ankommet. S. §. 6.

c) Dem ersten Begriffe nach, heißet ein geheimer Rath nichts anders, als ein Vertrauter. Diese zwey Wörter werden auch von den Geschichtschreibern oft für gleichgültige Wörter genommen. Cumque (Carolus M.) a *consiliariis*, siue *familiaribus* interrogaretur. MONACH. S. Galli ap. CANISIUM, Tom. II. P. III. p. 61.

d) AIMOIN. Lib. IV. c. 7. ap. FREHER. p. 359. Quos *intimos consilio* regis cognouerant. Conf. (DE PUART) *Origines*, ou l' ancien gouvernement de la France, de l' Allemagne et de l' Italie. Tom. III. ch. XII. §. 2. p. 59. sq.

§. 14.

Die geheimen Räthe wurden zu Gesandschaften [a]), und anderen geheimen Geschäften gebraucht. Ferner mußten sie die Rechtsstrittigkeiten und Klagen, welche aus

dem

dem Reiche einliefen, annehmen, und dem Könige so fort die Anzeige davon thun [b]), damit zu deren Beylegung die gehörige Verfügung getroffen werden konte. Der Erzcanzlar, und der oberste Pfalzgraf hatten insonderheit diese Obsorge auf sich: und zwar der erste in Ansehung der geistlichen, der lezte in Ansehung der weltlichen Sachen [c]). Hauptsächlich aber hatten die geheimen Räthe mit solchen Vorfallenheiten zu thun, welche die Person, Rechte und Gerechtigkeiten des Königs, und der königlichen Familie insbesondere betrafen [d]). Unter den mabillonischen Urkunden [e]) findet sich ein solcher Fall, da Keyser **Ludwig der II.**, um sein Recht zu behaupten, einen ordentlichen Proceß führen mußte. Der Keyser hatte einem gewissen **Adelbert** den Besitz von einigen Gütern auf Lebenslang eingeräumet. **Adelbert** aber veräuserte diese Güter, als sein Eigenthum, an den Grafen **Ildebert**. Der Keyser suchte sie daher zu vindiciren. Er sezete ein Gericht nieder, welches aus lauter Hofleuten bestand. Der Pfalzgraf **Hucvold** führete das Wort, und klagte. Der beklagte **Ildebert** machte

seine Exceptionen dagegen, und es ergieng der Vorbescheid: Jldebert solte den keyserlichen Schenkungsbrief beybringen. In der zweyten Session ward über diesen Brief erkannt, und der Keyser gewann den Proceß.

a) HINCM. Opusc. et epist. XIV. cap. 25. Unter den marculfischen Formeln findet sich, Lib. I. cap. 19. ap. BALVZ. Tom. II. p. 380., ein Creditiv, welches der König seinem Gesandten an einen anderen Hof mitgegeben. Dieses Creditiv zeiget zugleich, daß die Könige zu jenen Zeiten, wie heute zu Tage, einander Brüder geheißen haben. Bey dem GREGOR. TVRON. Lib. II. cap. 35. sehen wir von diesem Hofceremoniel ein zweytes Exempel. Alaricus, König der Gothen, schiket etliche Abgesandte an den König Chlodoveum, und spricht: *Si frater meus velit.*

b) HINCM. l. c.

c) *Ibid.* l. c. cap. 19.

d) *Ibid.* l. c.

e) In Re Diplomat. Lib. VI. num. XCIII. S. die Beylage Lit. C. Diese Urkunde erläutert zugleich, was in jenen Zeiten *Beneficium* geheißen habe. Conf. MVRATOR. Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. XI. p. 554.

§. 15.

Der Reichsrath hingegen bestand nicht in einer gewissen bestimmten Anzahl besoldeter

Räthe;

Räthe; sondern ein jeder Herzog, Graf, Bischof, königlicher Vasall, und ein jeder vornehmer Freyer war gewisser massen Reichsrath [a]). Auf der einen Seite erforderte dieses die Schuldigkeit, sonderlich derer, welche Lehen von dem Regenten besaßen [b]); auf der anderen Seite aber war es ein großes Vorrecht der vornehmen Freyen, daß sie die Fähigkeit hatten, Beysitzer in dem königlichen Reichsgerichte abzugeben. Und eben deswegen, weil die geheimen Räthe, so wie andere, vornehme freye Leute waren: so waren sie auch Reichsräthe zugleich. Wenn Gericht gehalten werden solte; so berief der König so viel Beysitzer dazu, als es die Beschaffenheit der Zeit, und die Umstände der Sache erforderten. Und gleichwie er in denjenigen Provinzen, wo es nöthig war [c]), vorzüglich Gericht hielte; so gaben auch vernünftiger Weise diejenigen freyen Leute hauptsächlich Beysitzer dabey ab, welche sich in diesen Provinzen aufhielten, und die beste Wissenschaft von den Umständen der Rechtshändel, die abgeurtheilet werden solten, haben konten. Je vornehmer aber derjenige war, über welchen

Gericht gehalten ward; desto zahlreicher war die Versammlung [d]), und von desto höherem Stande mußten auch die Beysitzer seyn [e]). Denn es war damals ein allgemeines Gesetz, welches auch in den folgenden Zeiten gegolten hat [f]), und noch in den Kriegsgerichten [g]) beobachtet wird, daß kein höherer von einem geringeren verurtheilet werden konte [h]).

a) Hinkmar l. c. cap. 34. nennet sie Senatores regni, und setzet sie den geheimen Räthen, die er hier mit dem Worte: Proceres ausdruket, entgegen. Proceres vero praedicti - - quin et primi senatores regni.

b) L. B. DE SENKENBERG, Iur. Feud. P. II. cap. 13. §. 363. p. 424. *Les Origines*, Tom. III. Liv. XI. ch. 9. §. VI. p. 395.

c) *Capitular.* CAROL. CALV. cap. XX. ap. BALVZ. Tom. II. p. 266.

d) Hierauf hat man auch nachher gesehen. Denn so waren die Reichsstände sehr gegen die Keyser **Heinrich den** III. und **Heinrich den** IV. aufgebracht, als jener den Herzog **Conrad**, und dieser den Herzog OTTO, beyde von Beyern, mit Zuziehung nur weniger Beysitzer, verurtheilet hatte. HERM. CONTRACT. ad an. 1053., LAMB. SCHAFFN. ad an. 1070. Conf. Speners St. R. 2tes B. X. Cap. §. 2. not. f.

e) *Capitular.* Lib. V. cap. 397. ap. BALVZ. Tom. I. p. 908. Maior a minore non potest iudi-

iudicari. *Capitul.* CAROL. CALV. ad Franc. et Aquitan. ap. BALVZ. Tom. II. p. 82. cap. X. - - et ante ſuos *pares* etc.

f) L. B. DE SENKENBERG in praef. ad Anonym. de praetenſo principum iudicio, §. IV. p. 8.

g) **Joh. Gottl. Laurentius** von den Kriegsgerichten der alten Deutſchen, pag. 202. not. 2.

h) Dieſe alte Regel hörete zu der Zeit auf, eine Regel zu ſeyn, als die Fürſten den Reichsrath ſelten mehr beſuchten. Denn da man zu **Maximilians** des I. und **Carls** des V. Zeiten nicht glaubte, daß jemand von den Rechten etwas wiſſe, wenn er nicht die römiſchen Rechte erlernet habe: ſo funden die Fürſten eine hinreichende Urſache, aus dem Gerichte weg zu bleiben. cit. L. B. DE SENKENBERG. l. c. §. 18. p. 26. ſq.

§. 16.

Die Urkunden [a]) beweiſen, daß die carolingiſchen Könige oft auf eben die Art, wie vor ihnen die Maiordome, und merovingiſchen Könige, nämlich mit einer gewiſſen Feyerlichkeit, und in Beyſeyn vieler Reichsräthe Gericht gehalten haben: verſchiedene hiſtoriſche Stellen [b]) aber zeigen, daß ſie auch oft, ohne alle Umſtände, und ohne ein förmliches Gericht von Reichsräthen niederzuſetzen, den

Rechtshändeln ein Ende machten. Die Klagen, welche aus dem Reiche einliefen, durften nicht unmittelbar vor den König gebracht werden: Sondern man mußte sich damit, der Ordnung nach an die geheimen Räthe, und insbesondere an den obersten Pfalzgrafen wenden. Der Pfalzgraf instruirte [c]) alsdann den Proceß mit seinen Beysitzern; die Partheyen wurden vorgeladen, die Zeugen verhöret, die Documenten eingesehen, und auch wohl, was Rechtens zu seyn schien, bestimmet. Wenn es aber eine Sache war, welche der Pfalzgraf nicht definitive ausmachen konte, so referirte er dem Könige darüber, und dieser that den endlichen Ausspruch. Bisweilen gefiel es nun dem Regenten, die Partheyen sogleich vor sich kommen zu lassen, und in aller Kürze den Proceß zu schlichten. Der König hatte in dem Gerichtswesen freye Hände [d]). Wenn er daher zur Entscheidung auch wichtiger Rechtshändel der Reichsstände, ein Gericht, bloß von seinen geheimen Räthen niedersetzte: so gieng dieses füglich, und um so mehr an, da die geheimen Räthe Reichsräthe zugleich waren. Ein solches

Gericht hatte alsdann die nämliche Gestalt, wie der Reichshofrath, oder Hofrath, zu Maximilians des I. Zeiten, von welchem der berühmte Herr Professor Pütter [e]) schreibet: „Dieser Hofrath war nun eigent„lich zwar nur zu Landessachen angeordnet; „allein = = wer wolte zweifeln, daß der Key„ser nicht auch in Reichssachen, die an seinem „Hofe vorkamen, sich durch eben denselben „Hofrath, als sein allervornehmstes Colle„gium berathen lassen. Allem Ansehen nach, „sind also so wohl die Lehens- und Gnaden„sachen, als andere Angelegenheiten der Par„theyen aus dem Reiche, so sich an den key„serlichen Hof gewandt, durch die Hände eben „des Hofraths gegangen, dem auch die öster„reichische anvertraut gewesen.„ Und gleichwie der Canzlar Maximilians des I. nicht nur zu österreichischen, sondern auch zu Reichssachen gebraucht wurde [f]): also hatten auch ein ehemaliger carolingischer Erzcanzlar, und Canzlar, der jenem zugegeben war, so wohl mit des Königs eigenen Angelegenheiten, als mit Reichsgeschäften zugleich zu thun. Der Erzcanzlar fand sich jederzeit in

dem

dem Gerichte ein. Und wenn wir das Amt eines Canzlars ansehen, so müssen wir wohl auch von ihm eben das sagen. Er führte die Aufsicht bey der Ausfertigung der königlichen Urtheln, Privilegien, u. d. g. [g]) Die Secretärn aber machten die Aufsätze der Verordnungen.

a) MABILLON. de Re Diplomat. Lib. VI. num. LI. LV. LXIII. Die Urkunde num. LXIII. s. in der Beylage Lit. D.

b) EGINH. Vit. Carol. M. cap. XXIV. Cum calciaretur et amiciretur etc.

c) Den Proceß zu instruiren, ehe er von dem Könige entschieden ward, lag schon dem Pfalzgrafen ob, als noch der Maiordom mit dem Könige zu Gerichte saße. Und obgleich nachgehends der Pfalzgraf in die Stelle des Maiordoms trate, so behielte er dennoch dieses dabey, daß er, wie vorher, die Proceße instruirte. S. MABILLON. Rem Diplomat. L. VI. n. XXV. p. 480. Conf. n. XXIX. p. 484. not. Imgleichen CHILDEBERTI III. Placitum an. 711. ap. BOUQUET rer. gallic. et Franc. scriptt. Tom. VIII. p. 676., MARCVLF. formul. Lib. I. tit. 37. 38.

d) L. B. DE SENKENBERG, Praef. ad Anonym. de iudic. princip. §. XXIII. Spener, Staatsr. 2tes B. X. Cap. §. 1.

e) Hannöv. gelehrte Anz. v. J. 1750. 42tes St. §. 5. 6. Senkenberg. Sammlung ungedr.

und

und rarer Schrift. 4ter Th. Staatsarchiv des keys. Cammerger. 2ter Th. §. 273. p. 192. sq.

f) Hannöv. gel. Anz. l. c. §. 10.

g) HINCM. Opusc. et epist. XIV. cap. 16. conf. Lehmanns Speyr. Chron. 2tes B. VII. und VIIItes Cap.

§. 17.

Was den obersten Pfalzgrafen betrift, so erinnere ich nur noch, daß wir verschiedene Stellen, die von seinem Amte reden, nothwendig zusammen nehmen müssen; wenn wir die Gränzen seiner Macht richtig bestimmen [a]), und sie uns weder zu klein, noch zu groß vorstellen wollen. Nach der Regel erstreckte sich sein Gerichtszwang nur über geringe Personen und Sachen: er urtheilte aber auch über wichtige Proceßangelegenheiten, und über vornehme Reichsstände; wenn ihm nämlich der König einen Auftrag deswegen insbesondere gab. Daher kam es, daß bisweilen das Gericht, welches der oberste Pfalzgraf hielte, eben so ansehnlich war, als wenn der König selbst präsidirte. Wir sehen dieses unter anderen aus der Urkunde, welche Muratorius [b]) ans Licht gestellet hat. Der Pfalzgraf

graf Boderad führet das Präsidium; die eine Parthey ist ein großer Abt; die Beysitzer sind Bischöfe, Grafen, Hof- und andere Richter, und eine Menge anderer Personen. Der Streit zwischen Mabillon, und Conring, ob ein, oder mehr Pfalzgrafen zugleich gewesen, ist bekannt. Ich meines Orts möchte dem einen gern recht, und dem anderen nicht unrecht geben; und wie? Daß so wohl zu den merovingischen, als carolingischen Zeiten bisweilen mehr Pfalzgrafen zugleich gewesen sind, hat Mabillon in seinem zweyten Buche de Re Diplom. durch Urkunden gezeiget. Man kann also sagen: Es sind mehr Pfalzgrafen zu gleicher Zeit gewesen. Inzwischen da unter den merovingischen Königen, wahrscheinlicher Weise; und unter den carolingischen ganz gewiß [c]), ein Pfalzgraf zugleich ein Kronbedienter gewesen ist, und allezeit nur einer diese Kronbedienung bekleidet, und in Ansehung dieser Würde über andere Pfalzgrafen den Rang gehabt hat, auch daher vorzüglich nur Comes palatii genennet worden ist; so kann man gleichfalls sagen: Es ist nur ein Pfalzgraf gewesen; und das ist

auch die Ursache, warum ich mich immer des Ausdrukes: der oberste Pfalzgraf, bedienet habe. Eben so waren mehr Cämmerer [d]), und mehr Marschalle [e]): aber einer war der oberste Cämmerer, und einer der oberste Marschall. Ich wende mich zu einer anderen Betrachtung.

a) HIERON. BIGNON. not. ad MARCVLF. ap. BALVZ. Tom. II. p. 913. sq., wo auch ein Verzeichniß der von Zeit zu Zeit gewesenen obersten Pfalzgrafen vorkommet. MVRATOR. Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. VII. DU CANGE voc. *Comites palatini. Eiusd.* diss. XIV. ad JOINVILL.

b) Cit. Antiq. Ital. l. c. p. 359. S. die Beylage Lit. E.

c) HINCM. opusc. et ep. XIV. cap. 16.

d) Freyh. von Senkenberg Gedanken von dem Gebrauche des deutschen Rechts, cap. III. §. LXXV. p. 188.

e) DANIEL, Hist. de la milice françoise, Tom. I. Liv. III. ch. X. p. 152.

§. 18.

Der König hatte an keinem Orte eine beständige Residenz; sondern er reisete in dem Reiche herum, von Provinz zu Provinz, und von Stadt zu Stadt [a]). In allen Gegen-

den

den hatte er Palläste, und ein gewisses Einkommen, wovon der Hofstaat unterhalten werden konnte [b]). Wo er hinkam, da hielte er Gericht. War also der König auf einer Kirchenversammlung, oder wider seine Feinde zu Felde, oder auf dem Reichstage: so war der Reichsrath gleichfalls mit auf der Kirchenversammlung, oder zu Felde, oder auf dem Reichstage. Ich will es durch Exempel beweisen.

a) CHRON. GOTWIC. Lib. III. cap. I. p. 447. Velut *aquilae imperii* ante tempora LVDOVICI BAVARI cunctas regni prouincias peruolarunt. Dieser Zeitpunkt scheinet nicht gar richtig bestimmt zu seyn: denn **Ludwig der Beyer** reisete selbst noch viel im Reiche herum, und **Carl der** IV. thate es auch noch. Sodenn sehen wir auch hieraus, daß die großen Gelehrten gemeiniglich schlechte Jäger sind. Ich wolte in diesem Stücke die Könige nicht gern mit Adlern vergleichen. Denn die Könige hielten sich an keinem Orte lange auf; und wo sie hinkamen, da brachten sie den Frieden mit. Die Könige machten es also gerade so, wie es die Adler nicht machen.

b) DU CANGE, VOC. *Palatia regia.* HEINECC. Antiquitt. Goslar. Lib. I. p. 20. cit. CHRON. GOTWIC. l. c.

§. 19.

§. 19.

In der Stadt Maynz ward auf Befehl Ludwig des Deutschen ein Synodus gehalten. Alle Bischöfe von den orientalischen Franken, von Beyern und Sachsen waren mit dem Erzbischofe von Maynz Rabanus versammlet. Sie rathschlagten über Sachen, und Vorfallenheiten, die die Kirche betrafen. Der König aber, sagen die Jahrbücher [a]), hielte daselbst mit den Herzogen, Grafen, und anderen vornehmen Freyen Gericht. So lange also die Bischöfe solche Sachen abhandelten, welche die Gegenwart des Königs in dem Synodo nicht erforderten, so verwendete er die Zeit daraüf, daß er mit anderen Reichsräthen Gericht hielte: so bald aber in dem Synodo einem Bischofe der Proceß gemacht werden solte, so war der König da, und führte das Präsidium. Eine mabillonische Urkunde [b]) dienet hiebey zu einer schönen Erläuterung. Der König der Franken Theuderic oder Theodoric, heißt es, sey mit den Großen des Reiches mit Herzogen und Grafen in seinem Pallaste Marlac gewesen, und habe die Bischöfe von

Neustrien und Burgund gleichfalls dahin berufen, um den Frieden in der Kirchen zu befestigen. Man habe gefunden, daß der Bischof Chramlin sich ungerechter Weise in ein Bisthum eingedrungen habe. Er sey daher in Gegenwart des Königs von fünf Erzbischöfen und anderen Bischöfen, als Richtern, des Bischofthums verlustig erkläret worden.

a) *Annal. Fuldens.* ad ann. 852. - - et illi quidem de soluendis quaestionibus ecclesiasticis tractatum habebant: Rex vero cum principibus et praefectis prouinciarum publicis causis litibusque componendis insistens etc.

b) In Re Diplomat. Lib. VI. num. X. p. 469. Dieses Exempel zeiget zugleich, wie es eigentlich mit einem solchen Gerichte in einem Synodo beschaffen gewesen ist. Nämlich, es war eine Menge von Reichsgliedern gegenwärtig; aber nur eine geringe Anzahl ward von dem Könige zu Richtern erwählet, welche den Proceß untersuchen, die Vota geben, und die Sentenz abfassen mußten; aus der natürlichen Ursache, welche auch Keyser **Ferdinand** in der Reichshofrathsordnung anführet, daß die allzu große Anzahl der Richter nur die Sache verzögert. So waren fünf Erzbischöfe, welche auch mit Namen genennet werden, hier hauptsächlich die Richter.

§. 20.

§. 20.

König Ludwig das Kind [a]), war gegen den rebellischen Grafen Albrecht von Bamberg zu Felde gezogen. Der Graf ward durch die List des Erzbischofs Hatto gefangen, und man machte ihm ohne Aufschub den Proceß. Die Beysitzer wurden zusammen berufen; sie musten sich zu Gerichte setzen; der König selbst präsidirte; er that den Vortrag; die Beysitzer votirten; er sammlete die Stimmen; alle aber fielen dahin aus: der Graf habe nach den alten königlichen Gesetzen das Leben verwürket, und er ward enthauptet. Es ist auch nicht der geringste Anstand bey der ganzen Sache. Im Kriege waren keine andere Gesetze, als in Friedenszeiten; und die Richter, welche in Friedenszeiten richteten, waren, wenn ein Feldzug unternommen ward, als Officiere bey der Armee. Unsere alten Deutschen waren Soldaten, Rechtserfahrne, und Staatsleute zugleich; sie waren Römer. [b])

a) LVITPRAND. de reb. imperator. et Reg. Lib. II. cap. 3. machet hiervon eine sehr lebhafte Beschreibung: Clamor in castris oritur, fit tumultus non modicus, quandoquidem ADELBERTVS regi aduenisse nuntiatur.

Rex praeterea huius ob aduentum non parum exhilaratus, proceres ad ſe venire, atque in iudicio reſidere praecepit. Quibus et ait: iam fere ſeptennio ADELBERTVS quantas ſtrages dederit, quas nobis turbationes egerit, quot rapinarum et incendiorum infortunia nobis intulerit, re ipſa potius quam fama deferente percepimus; vnde et ſententiam veſtram, pro hoc tanto ſcelere quid recompenſationis impraeſentiarum accipiat, exſpectamus. Qui omnium decreto, ſecundum priſcorum inſtituta regum, maieſtatis reus adiudicatus, capite truncatur.

b) Ich führe den Charakter des **Aridius** eines Mannes jener Zeiten zum Beyſpiele an. Nachdem ihn **Aimoinus** als einen General beſchrieben hat; ſo ſetzet er hinzu: Erat iocundus in fabulis, ſtrenuus in conſiliis, iuſtus in iudiciis, et in commiſſo fidelis. Lib. I. Cap. XV.

§. 21.

Mit dem Gerichte, welches der König auf dem Reichstage hielte, hat es keine andere Bewandniß. Die Abſicht einer ſolchen allgemeinen Verſammlung war vornehmlich, über Dinge, die die Wohlfart des ganzen Reichs betrafen, zu berathſchlagen. Mit dieſer Abſicht aber wurden mehr Endzweke, und inſonderheit dieſer, Gericht zu halten, verbunden. Dieſes war nicht nur der Verfaſ-

sung des Staates gemäs, sondern es zeigen es auch die Exempel, und Hinkmar [a]) sagt es ausdrücklich. Aus allen Provinzen und Orten kamen Reichsstände zusammen. Es wird also nicht an Rechtshändeln, die der königlichen Entscheidung vorzulegen waren, gefehlet haben. Viel Volk, viele Proceße. Die Großen des Reichs waren hier versammlet, welche nicht allezeit in nöthiger Anzahl bey Hofe waren. Die Appellationssachen konten hier am leichtesten ausgemacht werden: die Unterrichter waren mit den Partheyen gegenwärtig. Bey der Menge der Anwesenden konten die Reichsräthe nach Gefallen erwählet, ihre Anzahl nach Gutbefinden vermehret, das Gesetz, daß kein Höherer von einem Geringeren verurtheilet werden solte, auf das genauste befolget, und alles mit grosser Feyerlichkeit, welche man sonderlich bey der Gerichtshaltung liebte, vollzogen werden. Weil also auf einem Reichstage schöne Gelegenheit war, Gericht zu halten, so bediente sich der König dieser schönen Gelegenheit, und hielte Gericht. Daher verschob er auch die Entscheidung vieler Rechtshändel, welche ei-

nen Aufschub litten bis auf eine allgemeine Versammlung der Reichsstände. Daß aber in den alten Zeiten der Reichsrath mit den Königen oder Keysern jederzeit auf dem Reichstage mit gewesen [b]), läßet sich gar nicht anders denken; und daß es auch in den jüngeren Zeiten geschehen ist [c]): daran dörfen wir eben so wenig zweiflen, als wir zweiflen dörfen, daß wenn morgen Ihre keyserliche Majestät geruhen würden, auf den Reichstag zu gehen, der Reichshofrath gleichfalls dorthin nachfolgen würde.

a) Opusc. et ep. XIV. cap. XXXIII.

b) Von der Gestalt eines Gerichtes auf dem Reichstage läßet sich kein natürlicherer Begriff, als der machen, welchen ich oben (§. 18. not. b.) von einem Gerichte, so auf einem Synodo gehalten worden, gegeben habe. Nämlich es war eine Menge Menschen gegenwärtig; aber nur einige wurden von dem Könige erwählet, welche den Proceß eigentlich untersuchen und entscheiden mußten. AIMOIN. Lib. IV. c. 28. ap. FREH. p. 371. scheinet dieses mit deutlichen Worten zu bestättigen: In publico francorum conuentu a *quibusdam proceribus* - omnibus paternis exspoliati sunt bonis atque inanes relicti. Diese Verurtheilten waren die Söhne des Herzogs in Aquitanien Sadregisilus. Er war erschlagen worden, und seine Söhne

wolten

wolten sein Blut nicht rächen. Doch kann es auch wohl seyn, daß, wenn die That offenbar, und das Recht klar war, und also die Sache gleichsam keiner Untersuchung brauchte, wie z. E. die Verdammung des **Tassilo**, die Stimmen aller eingeforderet worden sind; denn dieses konte durch eine einzige Frage geschehen.

c) Senkenbergische Saml. ungedr. und rarer Schriften, 2ter Th., Staatsarchiv des keys. Cammerger. 2ter Th. § 169. p. 134. sqq. und 1ster Th. §. 67. p. 53.

§. 22.

Um den Reichsrath, oder Reichshofrath noch kenntbarer zu machen, will ich dieses höchste Reichsgericht aus einem anderen Gesichtspunkte vorstellen, und die Verhältnisse, welche die übrigen fränkischen Gerichte mit demselben hatten, bemerken. Das höchste Gericht war oft gleich die erste Instanz, in geistlichen [a]) und weltlichen; in bürgerlichen und peinlichen [b]) Sachen. Es war aber auch oft die letzte Instanz; und von allen anderen Gerichten giengen endlich die Sachen unter gewissen Bedingungen an das höchste Gericht. Der gewöhnlichste Weg war die Appellation: denn diese hatte nach der Regel statt, theils, wie wir heute zu

Tage sagen, in casu protractae, vel denegatae iustitiae, wenn ein Unterrichter Recht zu thun, verzögerte, oder sich dessen gar weigerte [c]); theils, wenn er sonst verdächtig war [d]); und theils, wenn sich die Parthey durch seine Sentenz beschweret hielte [e]).

a) Die geringen geistlichen Sachen schlichtete der Erzcanzlar, so wie der Pfalzgraf die geringen weltlichen. Wenn sie aber von Wichtigkeit waren; so entschied sie der König. *Capitul.* an. 858. Tit. XXVII. c. VII. ap. BALVZ. Tom. II. p. 108.

b) Wenn ein Freyer eine Uebelthat begangen hatte, welche die Strafe des Gefängnißes, oder der Landesverweisung verdienete: so erkennete der König. *Capitul.* secund. KAROLI M. ap. BALVZ. T. I. tit. 12. p. 509. Daß auch über die Vornehmsten des Reichs der königliche Reichsrath das Todesurthel gefället habe, zeigen viele Exempel. Es ist auch gesetzmäßig. *Capitul.* Lib. VII. c. 170. ap. BALVZ. Tom. I. p. 1061. Conf. *les Origines* Tom. IV. ch. XIX. §. V. p. 5.

c) *Capitular.* cap. IV. ap. BALVZ. Tom. I. p. 668.

d) *Ibid.* Lib. VII. cap. 323. ap. BALVZ. Tom. I. p. 1096.

e) *Ibid.* Lib. V. c. 243. ap. BALVZ. Tom. I. p. 872.

§. 23.

§. 23.

Ich führe aus dem Gregorius Turonensis *) ein Exempel einer Appellation an. Ein Jud kommt mit seinem Knechte, und zween Christen nach Turin, um daselbst die Schulden, die er von dem gewesenen Vicarius Iniuriosus, und einem anderen gewesenen Grafen Eumonius zu fodern hatte, einzutreiben. Iniuriosus behält sie bey der Abendmahlzeit. Als es dunkel wird, gehen sie fort. Unterwegs werden sie insgesamt erschlagen, und in einen Brunn, der nicht weit von der Wohnung des Iniuriosus entfernet war, geworfen. Die Anverwandten der Erschlagenen hören von der Mordthat. Sie haben einen Verdacht auf die Leute des Iniuriosus. Iniuriosus wird verklagt. Er erscheint vor Gericht; will aber von nichts wissen; und weil die Juden auch keinen vollständigen Beweis führen können: so wird dem Iniuriosus der Reinigungseyd zuerkannt. Die Kläger appelliren von diesem Spruche an den König Childebert. Iniuriosus findet sich drey Tage nach einander bey dem königlichen Gerichte ein. Da aber

kein Kläger ferner erscheint; so wird Injuriosus absolviret.

*) Lib. VII. cap. 23.

§. 24.

Von den geistlichen Gerichten wandte man sich gleichfalls endlich an das königliche. Die Ordnung [a]), welche man hiebey beobachtete, war folgende: unter den bischöflichen Gerichten stunden die Aebte und übrigen Geistlichen. Von diesen Gerichten appellirte man an das erzbischöfliche; und von dem erzbischöflichen an das höchste königliche Reichsgericht. Der Erzbischof mußte alsdann zugleich Bericht erstatten. Diese Berichtserstattung, welche auch in unseren Zeiten in Appellationsfällen erfoderet wird, gründet sich auf eine ganz vernünftige Ursache. Denn auf diese Weise kann weder der Appellant leicht betriegen, noch der Richter leicht betrogen werden. Daher schickte auch jederzeit der Graf, oder der königliche Abgeordnete [b]), von welchem an das königliche Reichsgericht appelliret worden war, jemanden dahin, um das Verfahren des Grafen,

oder

oder Abgeordneten zu rechtfertigen, wenn sie nicht selbst in dem höchsten Gerichte gegenwärtig seyn konten, als welches nur zur Zeit eines Reichstags füglich angieng.

a) Synod. Francof. an. 794. c. 4. ap. BALVZ. Tom. I. p. 264. Conf. *Capitular.* Lib. V. tit. 404. ap. BALVZ. T. I. p. 909. Doch konte man auch von dem Erzbischofe an den Primas, der noch eine höhere Person, als der Erzbischof war, oder auch an den Pabst appelliren. HERM. CONRING. diss. de iudic. reip. german. §. 32. HERT. notit. regni francor. veter. cap. V. §. 39. Conf. *Capitular.* L. VII. c. 173. et c. 178. ap. BALVZ. T. I. p. 1061. et 1062.

b) *Les Origines*, Tom. III. Liv. XI. ch. XII. p. 410.

§. 25.

Die königlichen Abgeordneten [a]) (Missi regii) hielten theils selbst in gewissen Monathen Gericht; theils aber, und vornehmlich wurden sie ausgeschiket, um von dem wahren Zustande des Justizwesens in dem ganzen Reiche gegründete Nachrichten einzuziehen, die Mängel und Gebrechen der Gerichte abzuschaffen, und wo sie es nicht selbst zu thun im Stande waren, solche dem Könige, mittelst

telst eines umständlichen Berichts zur Verbesserung vorzulegen. Damit sie nun gute Nachrichten bekommen möchten: so erkundigten sie sich bey den Bischöfen nach dem Betragen der Grafen, und bey den Grafen nach der Aufführung der Bischöfe: denn die Bischöfe und Grafen [b]) waren in ihren Bestallungsbriefen angewiesen, friedfertig zusammen zu leben, und mit vereinigten Kräften an dem Justizwerke zu arbeiten; statt dessen lebten sie oft in Uneinigkeit, und hinderten einander in der Verwaltung ihrer Aemter. Von den Commissarn aber konte man wiederum an das königliche Gericht appelliren.

a) **Lehmanns** Speyr. Chron. 2tes Buch 10tes Capitel. FRANC. DE ROYE de Missis dominicis, per tot. ANTON. MVRATOR. Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. 9. Wo er zugleich Urkunden beybringt, welche ihre Art, Gericht zu halten, zeigen. MABILL. in re diplom. Lib. VI. num. CI. Wo gleichfalls ein solches Gericht zu sehen ist. Appendic. actor. veter. Tit. XVI. v. Jahr 783. *Les Origines*, Tom. III. ch. X. XI. p. 404. sqq.

b) Von den Gerichten der Grafen brauche ich eben so wenig zu sagen. S. **Conring, Hert, Spener** ꝛc. Jedoch will ich zur Vertheidigung der Grafen ein Wort reden. Es ist bekannt,

kannt, daß ein Graf, wenn er Gericht hielte, seine Beysitzer hatte. Viele glauben, daß es deswegen geschehen sey, weil sich die Grafen besser auf den Degen, als auf die Rechte verstanden hätten. Die Unerfahrenheit der Grafen in den Rechten, ist wohl die wahre Ursache nicht, daß sie Beysitzer haben musten. Warum solten doch die Scheffen die Rechte besser verstanden haben, als die Grafen? Es erforderte das Amt der Grafen, der Rechten kundig zu seyn, (*Capitular.* Lib. V. c. 260. ap. BALUZ. T. I. p. 876.), wie solches das Amt der Scheffen erforderte; und die Scheffen waren in Kriegszeiten Soldaten, wie die Grafen. Damals gehörete zu einem Juristen nicht so viel, wie heute zu Tage; und die Art junge Leute zu Führung der Geschäfte tüchtig zu machen, war vortreflich; denn man führte sie zugleich zu Geschäften an. (HINCM. Opusc. et ep. XIV. c. 32.). Die Gesetze und Gewohnheiten waren deutlich, und dem natürlichen Wesen jener Zeiten gemäs; der Proceß selbst aber leicht und kurz. Man konte ein vortreflicher Gerichtspräsident seyn, ohne einmahl schreiben zu können. So finden wir eine Urkunde in **Mabillons** re diplom. Lib. VI. num. CIV., wo die Unterschrift des obersten Pfalzgrafen also lautet: † signum HERIBALDI comitis palatii, qui ibi fui, et propter ignorantiam litterarum signum sanctae crucis feci. Die wahre Ursache, warum Scheffen mit zu Gerichte saßen, ist wohl diese, weil es zur Vollkommenheit eines Gerichts überhaupt gehöret, daß mehr als eine Person urtheile. In Deutschland aber kommt

zwey-

zweytens noch der Umstand dazu, daß der Richter, oder Präsident niemals ein Votum hatte: die Beysitzer waren mithin unentbehrlich. Auch in den mittleren Zeiten hatte der Präsident kein Votum (L. B. de SENKENBERG. Praef. ad anonym. de Princip. iudic. §. VIII. p. 12.), und bey den höchsten Reichsgerichten wird es noch heutiges Tages also gehalten. Und wenn z. E. Seine Excell. der Herr Reichshofrathspräsident den Ausschlag der Sache in dem Falle geben können, wenn Paria sind: so wird doch das Niemand ein ordentliches Votum nennen. Ein Beyspiel von einem Grafengerichte findet sich in Mabillons re diplom. Lib. VI. num. LXXXIX.

§. 26.

Unter den Gerichten der Centgrafen, Gaugrafen, Bischöfen, und königlichen Commissarn war eine solche Verknüpfung, daß es scheinet, das eine sey um des anderen willen gewesen, dergestalt, daß wenn eines von ihnen abgegangen wäre, die anderen auch nicht füglich hätten bestehen können. Kurz, diese Gerichte scheinen zu der damahligen Staatsverfassung alle nothwendig gewesen zu seyn. Mit den herzoglichen Gerichten aber, glaube ich, hatte es eine andere Bewandniß: und der Grund dieser herzoglichen Gerichte ist

nicht

nicht so wohl in ihrer Unentbehrlichkeit [a]), als vielmehr in derjenigen Vorsichtigkeit zu suchen, nach welcher man auch auf leicht mögliche Fälle, die in einem Staate entstehen, und ihm gefährlich werden können, rechnet. Wenn daher das große Ansehen, in welchem ein Herzog stand, schon an und für sich den Richtern und Partheyen, Furcht und Gehorsam gegen die Gesetze einprägte: so war es gut, wenn er auch noch zum Voraus berechtiget war, seine Macht zur Erhaltung des Rechts und Friedens anzuwenden, und die Unordnung in der ersten Flamme zu erstiken. Denn so saget das Gesetz der Allemanier [b]), und der Beyern [c]): „Ist eine Person so „groß, daß sie weder der Centgraf, noch der „Gaugraf, noch dessen Commissar zu rechte „zu weisen im Stande ist: so soll es dem Her„zoge berichtet werden, und der soll dieselbe „nach den Gesetzen richten„. Doch konte man sich von dem herzoglichen Gerichte, in dem Falle, da ein ungerechtes Urthel ergangen war, [d]) gleichfalls an das königliche wenden.

a) Wir

a) Wir sehen auch hieraus, warum man von den herzoglichen Gerichten, in den Capitularn, und sonst so wenig lieset: da hingegen von den Gerichten der Grafen fast alle Blätter voll sind. Ein Exempel von einem herzoglichen Gerichte hat **Muratorius** in seinen Antiquitt. Ital. Tom. I. diss. V. p. 170. eingeruket.

b) *Lex Alemanor.* cap. XXXVI. §. 6. ap. BALVZ. Tom. I. p. 67.

c) *Lex Baiuvarior.* Tit. II. cap. 5. §. 4. ap. BALVZ. Tom. I. p. 103.

d) *Clotarii R. Constitutio*, cap. I. ap. BALVZ. Tom. I. p. 7. *Lex Wisigothor.* Lib. II. Tit. I. §. 23. in *Corp. Iur. Gent. antiq.* p. 1845.

§. 27.

Die gräflichen und herzoglichen Gerichte erlitten eine gänzliche Veränderung, als die Herzogthümer und Grafschaften erblich wurden. Der Keyser war jedoch noch Keyser, und das höchste Reichsgericht blieb das höchste Reichsgericht; obgleich dessen Gerichtsbarkeit durch die nachgefolgten Concordata nationis germanicae, Friedensschlüsse, Reichsabschiede, und andere Reichsgesetze gewisse veränderte Bestimmungen erhalten hat. Mit der Zeit ward ihm ein anderes, das keyserliche Cammergericht an die

Seite

Seite gesetzet. Durch die Errichtung dieses letzteren Gerichtes aber verlohr der Reichshofrath nichts an seinen Rechten. Er erkennete noch über alles dasjenige, worüber er vorher erkannt hatte. Wir erbliken ihn noch in einer gewissen Grösse von Macht und Hoheit, mit welcher er gleich in seinem Ursprunge prangete; und wenn das Alterthum den Dingen einen besonderen Werth beyleget: So gilt dieses gewiß von diesem höchsten Reichsgerichte. Diesen Umstand gehet daher auch Keyser Ferdinand der III. in der Reichshofrathsordnung nicht mit Stillschweigen vorbey. „Unsere löbliche Vorfahren „am Reich,„ spricht er daselbst im Anfange, „haben ihren Reichshofrath zur Beförderung „und Vollziehung der wehrten Gerechtigkeit, „und Regiments im römischen Reich von unfürdenklichen Jahren her.„

§. 28.

Ich bin nicht willens, und es scheinet auch nicht nöthig zu seyn, die heutige Gestalt des keyserlichen Reichshofraths ausführlich zu beschreiben; doch kan ich einige Umstände

nicht unberühret lassen, um meiner Meynung, daß der heutige keyserliche Reichshofrath nichts anders, als die Fortsetzung des höchsten Reichsgerichtes unter den fränkischen Königen sey, noch ein größeres Gewicht zu geben. Ich will hiebey die oben erwehnte Reichshofrathsordnung Keysers Ferdinands des III. zur Hand nehmen. Eben das gekrönte Haupt, welches in den alten Zeiten dem höchsten Reichsgerichte das große Ansehen gab, ist noch der höchste Richter der unmittelbaren, und unter gewissen Bedingungen, auch der mittelbaren Stände und Unterthanen des Reiches, und das Haupt des Reichshofraths. „Des Reichshofraths obristes „Haupt und Richter, spricht der Keyser [a]), „sind allein wir, und ein jeder römischer Key„ser selbst.„ Die Wahl der Beysitzer dieses Gerichtes hanget auch noch allein von seiner Willkühr ab, und er kann, wie ein fränkischer König, oder wie Friderich der II. und andere Keyser, in eigener höchster Person das Präsidium in der Versammlung der Räthe führen. Und gleichwie alle Bittschriften an ihn gerichtet sind; so werden auch noch alle

Mandaten und Urtheile von ihm unterschrieben, und in seinem Namen ausgefertiget. Imgleichen dörfen nach der Regel die Klagschriften an ihn eben so wenig unmittelbar, als an einen ehemaligen carolingischen König gebracht werden: sondern man überreichet sie dem Thürhüter, und dieser leget sie dem Präsidenten vor, welcher so fort die Verfügung zu ihrer Erörterung trift. Denn was das Amt eines ehemaligen Pfalzgrafen, und Hofrichters bey dem höchsten Reichsgerichte mit sich brachte, das versiehet ein zeitiger Reichshofrathspräsident noch. „In dem Reichs„hofrathe, heißet es ferner [b]), soll unser „Reichshofrathspräsident, als das nachgesetzte „Haupt, jederzeit den Vorsitz, die Umfrage, „den Beschluß, und die ganze Direction ha„ben.„ Unter seinem Vorsitze wird der Proceß instruiret, und die Relation abgeleget. Er sammlet die Vota, ob er gleich selbst, nach altem deutschen Gebrauche, eigentlich keines hat, und urtheilet alsdann, wie ein ehemaliger Pfalzgraf, und Hofrichter, ob die Sache dergestalt ohne weitere Ruckfrage entschieden werden könne, oder ob sie vor dem völligen

 Abschluße,

Abschluße, Seiner keyserlichen Majestät, es sey zur Bestättigung, oder endlichen Entscheidung vorher vorgeleget werden müsse. Der Umfang seiner Rechte hat also gleichfalls seine bestimmten Gränzen; da nicht alles in dem Reichshofrathe von ihm abgeschlossen werden kann, ohne daß vorher ein keyserliches *Placet* eingeholet worden ist.

a) Reichshofrathsordn. Tit. I. §. 1.
b) *Ibid.* §. 5.

§. 29.

Der Churfürst zu Maynz, stehet als Erzcanzlar von Deutschland gleichfalls noch mit dem Reichshofrathe in Verbindung. Es ist ihm das Recht, die Visitation des Reichshofraths so oft, als es nöthig scheinet, vorzunehmen, in dem Westphälischen Frieden [a]) festgesetzet; und nachdem sich einige Schwürigkeiten desfalls erhoben, so ist ihm so wohl in der neuen [b]), als vorherigen Wahlcapitulation zugestanden, alle drey Jahre, eine Visitation des Reichshofraths vorzunehmen, so lange bis in Comitiis ein anderes beliebet würde. Er besetzet die Reichshofrathscanzley

ley mit den nöthigen Personen. Der Reichsvicecanzlar selbst wird von ihm mit Beystimmung des Keysers geordnet, und die Canzleypersonen müssen ihm so wohl als keyserlicher Majestät den Eyd der Treue schwören. So läßet er auch nach Absterben eines Keysers die Reichshofrathscanzley schließen, und sie, nachdem der neue Keyser die Regierung angetreten hat, wieder eröffnen. Und weil er sich nicht mehr an dem keyserlichen Hofe aufhält, so unterschreibet an seiner statt, der Reichsvicecanzlar die keyserlichen Urkunden. Eben so, wie in Abwesenheit eines fränkischen Erzcanzlars, die Documenten von einem anderen, dem es der Keyser auftrug, unterschrieben wurden. Auserdem sind die Geschäfte eines zeitigen Reichsvicecanzlars meistentheils noch die Geschäfte eines ehemaligen carolingischen Canzlars. Er hat auch die Aufsicht über die Reichshofrathscanzley; er ist der oberste keyserliche Reichshofrath; er kann, so oft es ihm gefällig ist, der Rathsversammlung noch beywohnen; und wenn Keyser Ferdinand [c]) von denen Personen redet, welche das Reichshofrathscollegium ausma-

chen: so vergißt er dabey des Reichsvicecanzlars nicht. Den Secretärn des Reichshofraths aber stehet noch, wie zu den carolingischen Zeiten, zu, keyserliche Verordnungen aufzusetzen.

a) Art. V. §. 55.
b) Art. XXIV. §. 6.
c) Reichshofrathsordn. Tit. I. §. 2.

§. 30.

Das Oberhofmeisteramt, und Oberhofmarschallamt, und die Verbindung, in welcher der Reichshofrath mit diesen Aemtern stehet, führen ihren Ursprung von sehr alten Zeiten her, und sie erläuteren die Beschaffenheit der fränkischen Zeiten, da diejenigen, die Hofämter bekleideten, mit dem höchsten Reichsgerichte zugleich in einem gewissen Verhältnisse stunden. Ich habe oben bemerket, daß der Oberhofmeister, und in dessen Abwesenheit, der Oberhofmarschall die neuen keyserlichen Reichshofräthe introduciret; daß dem Oberhofmeister die Aufrechthaltung der Freyheiten des hohen Collegii bey Gelegenheit empfohlen wird, und daß er jederzeit, wie

der

der Reichshofrath, bey dem keyserlichen Hofe ist. So hohlen auch die Reichshofräthe, wenn sie verreisen wollen, Erlaubniß von ihm ein.

§. 31.

Die Beysitzer des Reichshofraths sind noch ansehnliche Männer, und viele davon aus dem hohen Adel. „Unser keyserlicher „Reichshofrath,„ heißt es weiter in der Reichshofrathsordnung [a]), „soll hinfüro je„derzeit mit : : genugsamer Anzahl Reichshof„räthen, gleichfalls von Fürsten, Grafen „oder Herren, Rittermäßigen, graduirten, „oder sonst gelehrten, wohlerfahrnen, ansehn„lichen, frommen und geschikten Perso„nen : : : besetzet werden.„ Nachdem die Rechtswissenschaft durch die Einführung fremder Gesetze eine weitläuftige und schwere Wissenschaft geworden war; so ward die Gegenwart fürstlicher Beysitzer nach und nach in dem Reichshofrathe seltener, und die Aufnahme gelehrter Männer in dieses hohe Collegium nothwendig. Es war billig, daß diejenigen, welche für beständig an dem Justiz-

wesen arbeiten solten, auch davor belohnet würden; daher warfen ihnen die Keyser gewisse Besoldungen aus, von welchen die ehemaligen Beysitzer dieses Gerichts nichts wusten. Die Haushaltungsregeln erfoderten, daß die keyserlichen Ausgaben ein gewisses Ziel und Maas hätten; daher ward eine bestimmte Anzahl von Räthen festgesetzet. Die Würde dieses hohen Gerichts verlangte viele Beysitzer. „Dieweil aber, spricht Keyser Ferdinand [b]), die allzu große Menge der Räthe „nur zu mehrer Verlängerung der Rathsgeschäfte gereicht; also haben wir uns allergnädigst resolviret, daß hinführo jetztermeldes unsers Reichshofraths Mittel über achtzehen „Personen, mit eingeschlossen des Reichshofrathspräsidenten (ausser des Reichsvicecanzlars) sich nicht erstrecken sol.„ Das Reichshofrathscollegium ist jederzeit noch da, wo der Keyser ist [c]). Solten Ihre keyserliche Mayestät auf einen Reichstag, oder Synodum gehen; so folget der Reichshofrath ohne Zweifel dorthin nach: und es fraget sich, wenn Höchstdieselbe eine Reichsarmee in eigener Person zu commandiren geruheten, ob

nicht

nicht die Reichshofräthe gleichfalls zur Armee abgehen müßten; ob sie gleich, nachdem der perpetuus miles eingeführet worden, schwerlich als Räthe und Soldaten zugleich dienen würden. Daher wird auch als ein ganz außerordentlicher Fall bemerket, daß im Jahr 1645. der keyserliche Hof zu Prag, und der Reichshofrath zu Linz gewesen.

a) Tit. I. §. 1.

b) *Ibid.* §. 2.

c) *Ibid.* §. 3. Daher werden auch die Citationen also erlassen, daß die Parthey selbst, oder durch einen gnugsam bevollmächtigten Anwald an den keyserlichen Hof, was Enden derselbe alsdann seyn werde, erscheinen solle.

§. 32.

Von dem Hofgerichte zu Rothweil, von den Landgerichten, und von allen Gerichten der Reichsstände, wendet man sich noch täglich an den Reichshofrath, wofern nicht besondere Privilegien im Wege stehen. Der Auftrag der keyserlichen Commissarn, die in das Reich geschicket werden, siehet oft dem Auftrage der ehemaligen königlichen Abgeordneten sehr gleich; er kann Justiz- und Staats-

sachen betreffen; und man darf von jenen, wie ehemals von diesen, nach Beschaffenheit der Umstände an den Keyser appelliren. Wenn vor Zeiten einige Glieder des Reichshofraths geheime Räthe zugleich waren, und als geheime Räthe zu Gesandschaften gebraucht wurden; so geschiehet dieses bisweilen auch noch. Das Exempel ist bekant, da der Graf von Oettingen, Reichshofrathspräsident und keyserlicher geheimer Rath, im Anfange dieses Jahrhunderts, als Botschafter an die Ottomannische Pforte geschicket ward. [a]) Der Reichshofrath urtheilet noch über Gnaden- Staats- und Rechtssachen, über weltliche und geistliche, bürgerliche und peinliche Dinge. „In unserem Reichshof„rath, heißt es ferner [b]), sollen alle und jede „Sachen, das H. R. Reich, desselben Ho„heit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, „Pfandschaft, Lösung, Regalien, hohe und „niedere Lehen, Privilegien, Indult, Con„firmation, und anderes, wie solches Na„men haben mag, und in Summa, was nach „der unfehlbaren Justitien dirigiret und deci„diret werden solle - - - angenommen, ge-

„fertiget,

„fertiget, darüber erkennet, und die Noth„thurft ausgefertiget werden.„ Aus diesem allem sehen wir, daß sich das höchste Reichsgericht in den wesentlichen Umständen von der fränkischen Monarchie an, bis auf unsere Zeiten immer gleich geblieben, und daß das alte fränkische höchste Reichsgericht der Ursprung und Anfang des heutigen keyserlichen Reichshofraths ist. Mithin werde ich hier meine Abhandlung endigen können. Vielleicht habe ich meiner Materie ein Gnüge gethan. Solte ich ihr aber auch kein Gnüge gethan haben; so hoffe ich doch, man werde gegen eine historische Untersuchung eben so billig seyn, als man es gegen eine geographische zu seyn pfleget. Man ist so lange mit einer mittelmäßigen Beschreibung zufrieden, bis man eine bessere bekommt; und es stehet nur bey dem Leser, daß er selbst eine kleine Reise in das Land thue, um uns eine bessere zu geben.

a) V. Andlers Corp. constitutt. imper. Tom. I. in fine.

b) Reichshofrathsordn. Tit. II. §. 1.

Beylagen.

Beylagen.

A.

CHLODOVEI III. *Placitum habitum anno 693.*

Chlodovius Rex Francorum vir inluſter. Cum nos in dei nomine Valencianis in palatio noſtro una cum Apoſtolicis viris in Chriſto patribus noſtris *Anſoaldo*, *Godino*, *Anſeberctho*, *Protadio*, *Savarico*, *Wiſochramno*, *Chaduino*, *Turnoaldo*, *Conſtantino*, *Abbone*, *Stefano*, *Gribone*, Epiſcopis; ſeu et inluſtribus viris *Godino*, *Nordobrechto*, *Sarroardo*, *Ragnoaldo*, *Gunduino*, *Blidegario*, *Magnecario*, *Waldramno*, *Ermecario*, *Chagnerico*, *Buccelleno*, *Sigoleno* Optematis; *Angliberctho*, *Ogmirectherio*, *Chillone*, *Adreberctho*, *Adalrico*, *Gislemaro*, *Ionathan*, *Modechiſelo*, Comitebus; *Chrodmundo*, *Godino*, *Sigofrido*, *Chiboino*, *Ermenteo*, *Madlulfo*, *Arigio*, *Auriliano*, Grofionebus; *Raganfredo*, *Maurilione*, *Ermenrico*, *Leudoberctho*, Domeſticis; *Wiſolaico*, *Aiglo*, *Chrodeberctho*, *Waldramno*, Referendariis;

rendariis; *Chugobercther*, *Landrico*, Seniscalcis; nec non et inlustri viro *Audramno* Comite palatii nostro, vel reliquis quam pluris nostris fidelibus ad universorum causas audiendas vel recta iudicia terminanda resideremus; ibique veniens venerabilis vir *Chrotcharius* Diaconus etc.

B.

PIPPINI *Maioris-Domus Placitum. Anno 750.*

Inluster vir *Pippinus Maior-Domus*. Cui dominus regendi curam committit, cunctorum iurgia examinatione diligenti rimari oportet, ut iuxta propositionis vel responsionis alloquia inter alterutrum salubris donetur sententia, quo fiat, ut et nodos causarum vivaci mentis acumine coerceat, et ubi praelucet iustitia, illic gressum deliberationis imponat. Igitur cum nos in Dei nomine una cum optimatibus vel pontificibus Apostolicis Patribus, seu et inlustribus viris Ducibus atque Comitibus Attiniaco villa in Palatio no-

ſtro ad univerſorum cauſas audiendas, vel recto judicio terminandas reſideremus; ibique veniens venerabilis vir *Fulradus* Abba de monaſterio peculiaris patroni noſtri domni Dioniſii, ubi ipſe precioſus Domnus in corpore requieſcit, vel ubi ipſe *Fulradus* Abba cum norma plurima monachorum adunata ad laudes Chriſti canendas deſervire noſcitur: itemque venerabilis vir *Hormungus* Abba de monaſterio Marigilo repetens ab eo . . . . oratorium aliquod, cui vocabulum eſt Crux, quod eſt conſtructum in honore Sancti Martini, et ponitur in pago Hainoavio, una cum adiacentiis ſuis in loca nuncupata Vvaſſoniaco, Vertino, Santa, Albuniaco, Farinaria, quem *Childebertus* et *Chlotarius* quondam reges per ſuas praeceptiones eorum manibus roboratas ad caſam ſancti Dioniſii condonaverunt, et poſtea venerabilis vir *Chillardus* Abba de ipſo monaſterio ſancti Dioniſii ante *Dagobertum* quondam Regem acceperat judicium evindicatum, et ad ipſam caſam ſancti Dioniſii martyris contingebat ad habendum, et

ipſe

ipſe *Hormungus* Abba retinebat injuſte. Sed ipſe *Hormungus* Abba in praeſentia adſtans taliter dedit in reſponſis, quod ipſum oratorium quod ponitur infra fiſcum Solemium in pago Hainoavio, vel ipſas adiacentias ſuperius nominatas, quae ibidem aſpicere videbantur, ipſe non retineret injuſte. Dicebat autem quod inluſter vir *Rodbertus* ad caſam Sancti Petri, quae eſt conſtructa Marigilo monaſterio, condonaſſet vel delegaſſet; et poſtea *Chlotharius* quondam Rex per ſuam confirmationem regalem inſpecto ipſo teſtamento confirmaſſet, et ipſum oratorium cum ſuis adiacentiis et pro hoc ipſum oratorium non retineret injuſte. Unde et in praeſenti ipſum teſtamentum vel ipſas confirmationes regales, quas habere ſe prae manibus affirmabat, nobis protulit ad recenſendum. Sed ſaepe dictus *Fulradus* Abba praeceptiones jam dictorum principum *Childeberti* et *Chlotharii* quondam Regum, vel eorum confirmationes illorum manibus roboratas, ſed et illud judicium evindicatum, quod ante *Dagobertum*

tum quondam regem illis temporibus venerabilis *Chillardus* Abba acceperat, in praeſenti oſtendit ad relegendum. Relictis igitur et illis praeceptionibus vel confirmatione, ſeu et illo teſtamento quod *Hormungus* Abba ſe propoſuit habere; dum hoc modo ipſi inter ſe contenderent, tam per bonos homines et magnificos viros, quam per iam dictas praeceptiones diligenter veritatem inquirentes, invenimus quod ibidem nulla iuſtitia ipſius *Hormungi* Abbatis apparet: et ipſe de praeſenti ipſas praeceptiones quas *Fulradus* Abba praeſentabat, veras cognouit, et nihil potuit contra ipſas dicere aut opponere: ſed de praeſenti ipſum oratorium Crucem una cum ſuis adiacentiis ſuperius ſcriptas una cum ſuum vuadium ipſi *Fulrado* Abbati viſus fuerit reddediſſe vel reveſtiſſe, et per ſuam feſtucam ſe in omnibus exinde dixit eſſe exitum. Proinde nos taliter una cum proceribus noſtris decrevimus iudicaſſe, ut ipſum teſtamentum, quod *Hormungus* nobis protulit recenſendum, perenniter nullum ſortiatur

effectum,

effectum, ſed vacuum et inane permaneat: quia modo contra ipſas praeceptiones nihil habuit quod diceret vel opponeret, ſed de praeſenti in omnibus exinde dixit ſe eſſe exitum. Propteria jubemus, ut ipſe *Fulradus* Abba ipſum oratorium Crucem, quod eſt conſtructum in honore ſancti Martini infra fiſcum Solemium in pago Hainoavio, una cum ſuis adiacentiis ſuperius nominatis, contra *Hormungum* Abbatem ſuosque ſucceſſores de partibus Marigili monaſterii iam dictus *Fulradus* Abba ſuique ſucceſſores partibus ſancti Dioniſii martyris omni tempore habeat evindecatum atque elidicatum, et ſit inter ipſos in poſtmodum ex hac re omni tempore ſopita cauſatio.

Dat. menſe Auguſto die XVII. ann. VIII. regni glorioſiſſimi *Childerici* Regis.

Wineramnus iuſſus recognouit.

C.

Conſilii Intimi Placitum in gratiam Ludovici II. Imperatoris contra quemdam Ildebertum. Anno 860.

Dum praeſtantiſſimus ac glorioſiſſimus Domnus Imperator *Hludowicus* per Romaniam tranſiens, fines adiſſet Spoletinos, pro iuſtitiarum commoditate et malignorum aſtutia deprimenda; et in his multotiens fideles ſuos et cotidie laborare inſiſteret, et ipſe toto ſtudio exinde decertaſſet; perventum eſt inter fines Haëſinos et Camertulos, ſuoque quamvis cum maximo labore, quae ſupradicta ſunt decertaret, inſtituit fideles et optimatos ſuos, videlicet *Wichodum* venerabilem Epiſcopum, *Adelbertum* Comitem ſtabuli, quos ad diſtringendum in eodem palatio praefecit; *Hucpoldum* Comitem palatii, *Hechideum* Pincernam primum, *Tracterimum* ſacri palatii Archinotarium, *Winigiſum* Armigerum, *Begeri* nobilem Optimatem et

et fratrem ſuum *Octonem*, *Bebonem* Conſiliarium, *Reginarium* Capellanum, vel de reliquis quampluribus palatii. Ibique in eorum praeſentia veniens, *Hildebertus* Comes ad ſingulorum hominum juſtitias reddendas, vel oppreſſiones quas fecerat, emendandas, cui interpellatus eſt iam dictus *Hucpoldus* in cauſam domni Imperatoris, quod proprium de domno Imperatore ad Salicam perſonam ad *Adelbertum* poteſtatiue traditum et inveſtitum, unde legibus Domnus Imperator veſtitus fuerat, et *Ildebertus* detinebat malo ordine. Cui ad hoc reſpondit *Ildebertus* - - - .

D.

CAROLI M. *Imperatoris Placitum adverſus Tingulfum. Anno 812.*

In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. *Karolus* Sereniſſimus Auguſtus a Deo coronatus, magnus, pacificus, Romae gubernans imperium, qui

et per misericordiam Dei Rex Francorum et Langobardorum. Veniens ante nos Aquisgrani palacii nostri publici homo alicus, nomine *Salacus*, nobis innotuit, eo quod homo alicus, nomine *Tingulfus*, a fidejussoris datus habuisset, ut infra noctis XLII. ante nos sibi adpraesentare debuisset pro aliquas causas inrationis. Tunc ipse *Salacus* per triduum seu amplius, ut lex habuit, placitum suum legibus custodivit, et ipso *Tingulfo* ibidem jactivit vel solsedivit: et memoratus *Tingulfus* nec a decto placito vinit, nec ullum direxit ad vicem suam, qui pro aeo sonia nunciasset, sed jactivus exinde in omnibus aparuit. Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, id sunt *Gerulfus*, *Guntlandus*, *Hedo*, *Armannus*, *Hainricus*, *Sicardus*, *Rotbertus*, Comitibus, *Hegerus*, *Ingenoldus*, *Agmoinus*, seu et *Tacilo* vel *Amalricus* Comiti palatii nostri, vel reliquis quamplures visi fuemus judicasse, ut - - - - .

E. BODE-

E.

BODERADI COMITIS PALATII *Placitum. Anno 880.*

Dum in Dei nomine, civitate Papia in ſacro palatio, ubi Dominus *Carolus* Rex praeerat in judicio, intus caminata minore, qui eſt ante Martia, in Judicio reſideret *Boderadus* Comes palatii, ſingulorum hominum juſtitiam faciendo et deliberandum, reſidentes cum eo *Joannes* ſanctae Ticinenſis eccleſiae, et *Aicardus* Vincentiae eccleſiae venerabilibus Epiſcopis, *Supo*, et *Berengerius* Comitibus, *Adelbertus*, *Ritpertus*, *Johannes*, *Leo*, et item *Natalis*, *Urſus* et *Martinus* Judices ſacri palatii, *Landepertus* et *Pelprandus* Judices Ticinenſis, *Atto* de Landinaco, *Gottefredus* de Spariani, et reliquis multis. Ibique eorum veniens praeſentia *Amblulfus* Abba Monaſterii Sanctorum Petri et Andreae, ſito Novalicio, una cum *Rodericus* Scavinus Taurinenſis Ad-

vocatus ipſius monaſterii, nec non et *Maurinus* filius quondam Petri de Valle Sexſia de Villa quae dicitur Uloes una cum *Anſevertus* filio ſuo, altercationem habentes. Dicebant ipſi *Amblulfus* Abba et *Rodericus* Advocatus - - .

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hermann, Johann Heinrich

Bestimmung des wahren Ursprungs des Keyserlichen Reichshofraths, durch die Geschichte des höchsten Reichsgerichts unter den Fränkischen Königen und deren Vergleichung mit den mittleren und neueren Zeiten

Leipzig 1760

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.4392
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11075025-0
VD18 11215534-003